Gemeinde
Riehen

Sitzung des Einwohnerrats vom 16. September 2026

Reg. Nr. 1.3.1.11 CMI: 5892 Nr. 26-30.538.02

Interpellation Barbara Näf betreffend Schutz persönlicher Daten in der Gemeindeverwaltung

Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Die Gemeinde Riehen nimmt den Schutz der Personendaten von Einwohnerinnen und Einwohnern sehr ernst. Die Abteilungen und Fachbereiche werden in diesem Zusammenhang vom kommunalen Informationssicherheitsbeauftragten und der internen Datenschutzberaterin unterstützt.

Die einzelnen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. *Welche Vorgaben bestehen innerhalb der Gemeindeverwaltung bezüglich der Nutzung persönlicher Daten, insbesondere privater Telefonnummern und Kontaktdaten?*

   Innerhalb der Gemeindeverwaltung gelten klare Datenschutzvorgaben für den Umgang mit persönlichen Daten, die sich auf das Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons abstützen. Die Regelungen betreffen insbesondere die Beschaffung, Bearbeitung sowie die Aufbewahrung von Personendaten der Einwohnerinnen und Einwohner. Personendaten dürfen grundsätzlich nur von Mitarbeitenden oder Behördenmitgliedern sowie beauftragten Dritte im Rahmen der Aufgabenerfüllung bearbeitet oder eingesehen werden, die diese Daten für ihre konkrete Aufgabe zwingend benötigen. Nebst den entsprechenden Vorgaben in Form von Richtlinien verpflichten sich alle Mitarbeitenden zu Beginn des Arbeitsverhältnisses zur Einhaltung des Datenschutzes und Verschwiegenheit

   Für private Telefonnummern und private Kontaktdaten bedeutet dies, dass diese nur für die gesetzliche Aufgabenerfüllung und von den zuständigen Personen verwendet werden dürfen. Eine Weitergabe an Dritte ist grundsätzlich nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben zulässig.

2. *Wie wird sichergestellt, dass Mitarbeitende nur auf diejenigen Personendaten zugreifen können, die sie zur Erfüllung ihrer konkreten dienstlichen Aufgaben benötigen?*

Der Zugriff auf Personendaten wird durch rollen- und aufgabenbezogene Berechtigungs- und Zugriffskonzepte sichergestellt. Es erhalten nur diejenigen Personen Zugriff auf Personendaten, die diese für ihre konkrete dienstliche Aufgabe benötigen. Die jeweiligen Zugriffsrechte auf die verschiedenen Fachapplikationen richten sich nach der Funktion und dem Zweck der Aufgabenerfüllung und sind in den entsprechenden Berechtigungskonzepten der jeweiligen Applikationen festgelegt. Zusätzlich werden Zugriffe und Änderungen an den Inhalten protokolliert.

3. *Werden Zugriffe auf besonders schützenswerte beziehungsweise persönliche Daten protokolliert, sodass im Verdachtsfall nachvollzogen werden kann, wer wann auf bestimmte Daten zugegriffen hat?*

   Die erforderlichen Protokollierungs- und Nachvollziehbarkeitsmassnahmen von besonders schützenswerten Daten werden im Rahmen der jeweiligen Sicherheitskonzepte für die jeweiligen Fachapplikationen und Anwendungen festgelegt. Bei einem konkreten Verdacht können entsprechende Protokoll- und Logdaten zur Abklärung beigezogen werden.

4. *Welche organisatorischen und technischen Massnahmen bestehen, um eine Verwendung von Personendaten für private oder andere nicht dienstliche Zwecke zu verhindern?*

   Organisatorisch ist insbesondere geregelt, dass nur Personen Zugriff auf Personendaten erhalten, die diese für ihre konkrete dienstliche Aufgabenerfüllung benötigen. Die Zugriffsrechte sind funktions- und aufgabenbezogen festgelegt und in entsprechenden Berechtigungs- und Zugriffskonzepten hinterlegt und werden technisch entsprechend umgesetzt. Zudem werden die Mitarbeitenden für einen sorgfältigen Umgang mit Personendaten gezielt geschult. Alle Mitarbeitenden unterzeichnen beim Stellenantritt eine Datenschutz- und Verschwiegenheitserklärung und absolvieren verpflichtende Kurse im Umgang mit sensiblen Daten. Auch der kommunale Informationssicherheitsbeauftragte sensibilisiert wiederkehrend zu diesem Thema.

5. *Wie und in welchen Abständen werden Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung bezüglich Datenschutz, Amtsgeheimnis und zulässiger Verwendung von Personendaten geschult beziehungsweise sensibilisiert?*

   Siehe Ziffer 4.

6. *Welche Möglichkeiten haben Einwohnerinnen und Einwohner, wenn sie den Verdacht haben, dass ihre bei der Gemeinde hinterlegten persönlichen Daten zweckwidrig verwendet wurden? Besteht dafür eine klar bezeichnete und niederschwellige Meldestelle?*

   Einwohnerinnen und Einwohner können ein Gesuch um Einsicht in ihre eigenen Daten bei der Gemeinde einreichen, welches der zuständigen Behörde zur Behandlung überwiesen wird. Im Register der Datensammlungen, welches auf der Gemeindewebseite veröffentlicht ist, sind die jeweiligen verantwortlichen Stellen benannt. Meldungen an die Gemeindeverwaltung werden in jedem Fall entgegengenommen und den zuständigen Stellen zur Abklärung überwiesen.

7. *Wie geht die Gemeinde vor, wenn Hinweise auf eine mögliche missbräuchliche Verwendung persönlicher Daten durch Mitarbeitende eingehen? Werden in solchen Fällen insbesondere Zugriffsprotokolle überprüft?*

   Das zuständige öffentliche Organ klärt aufgrund einer Meldung den Sachverhalt mit Unterstützung des kommunalen Informationssicherheitsbeauftragten, der IT Riehen sowie der internen Datenschutzberaterin und allfälligen weiteren Stellen ab. Sind Informationen zum Ereignis vorhanden (z. B. aufgrund eines Zugriffsprotokolls), werden diese ausgewertet. Bei schwerwiegenden Datenschutzverletzungen ist das öffentliche Organ verpflichtet, die Datenschutzverletzung an die kantonale Datenschutzbeauftragte zu melden.

8. *Sieht der Gemeinderat aufgrund der zunehmenden Menge digital verfügbarer Personendaten Handlungsbedarf, die bestehenden Schutz-, Kontroll- und Sensibilisierungsmassnahmen zu überprüfen oder zu verstärken?*

   Der Gemeinderat ist sich der Bedeutung eines wirksamen Datenschutzes und der damit verbundenen Verantwortung gegenüber der Bevölkerung bewusst. Mit den bestehenden rechtlichen, organisatorischen und technischen Vorgaben sowie den laufenden Schulungs-, Sensibilisierungs- und Kontrollmassnahmen wird dem Schutz der Personendaten Rechnung getragen. Die Gemeinde wird die entsprechenden Massnahmen im Rahmen ihrer bestehenden Prozesse und Zuständigkeiten weiterhin regelmässig überprüfen und bei Bedarf weiterentwickeln. Dies geschieht insbesondere im Rahmen der Umsetzung von Digitalisierungsprojekten, bei welchen auch neue technische Entwicklungen und gesetzliche Anforderungen berücksichtigt werden.

Riehen, 15. September 2026

Gemeinderat Riehen